

GEMEINDE WILDBERG

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Wildberg vom 10. Juli 2002

Die Politische Gemeinde Wildberg erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und die Verordnung über die Bestattungen vom 07. März 1963 folgende

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist dem Gemeinderat unterstellt.

Art. 2 Wahl der Funktionäre/der Funktionärinnen

Der Gemeinderat bestimmt jeweils nach der Erneuerungswahl die erforderlichen Funktionäre/Funktionärinnen:

- a. den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin
und den Stellvertreter/die Stellvertreterin
- b. den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin
- c. den Totengräber/die Totengräberin
- d. den Sarglieferanten/die Sarglieferantin
- e. den Leichenautoführer/die Leichenautoführerin

Die Amtsdauer der Funktionäre/Funktionärinnen beträgt 4 Jahre.

Art. 3 Pflichten

Der Gemeinderat legt die Pflichten der von ihm gewählten Funktionäre/Funktionärinnen in speziellen Verträgen fest, soweit sie nicht in der Verordnung über die Bestattungen oder in dieser Verordnung enthalten sind.

Art. 4 Besoldung und Entschädigung

Der Gemeinderat setzt auf Antrag des Gesundheitsvorstandes für die Funktionäre/Funktionärinnen die Besoldungen und Entschädigungen fest, soweit diese nicht im Besoldungsreglement der Gemeinde festgelegt sind.

Art. 5 Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin besorgt insbesondere:

- Anordnung der ärztlichen Leichenschau
- Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Lieferung des Sarges, die Einsargung, Transport, Aufbahrung und Bestattung der Leiche sowie die Anordnung des Grabgeläutes
- Anordnung von Kremationen
- Bestimmung des Zeitpunktes der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern
- Publikation der Bestattung in den amtlichen Publikationsorganen
- gesamte Rechnungsführung über das Bestattungswesen

Art. 6 Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin

Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin untersteht dem Gesundheitsvorstand/der Gesundheitsvorsteherin. Ihm/ihr obliegen:

- Unterhalt der Friedhofanlagen und der Gräber
- Rechnungsstellung für Grabunterhalt und Grabbepflanzung an die Angehörigen bzw. an die politische Gemeinde
- Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

Art. 7 Totengräber/Totengräberin

Der Totengräber/die Totengräberin besorgt folgende Arbeiten:

- Bereitstellung des Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken der Gräber
- Beisetzung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin
- Aufräumen des Grabplatzes sowie Ordnen der Kränze und Blumen nach dem Zudecken des Grabes
- Bezeichnung des Grabes mit Nummer und Namensschild
- Führung der Gräberverzeichnisse

Art. 8 Sarglieferant/Sarglieferantin

Dem Sarglieferanten/der Sarglieferantin sind folgende Aufgaben übertragen:

- Lieferung der Särge nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin
- Einsargung der Leichen
- Aufbahrung der Leichen im Friedhofgebäude

Art. 9 Leichenautoführer/Leichenautoführerin

Dem Leichenautoführer/der Leichenautoführerin obliegt:

- die Überführung der Leiche zum Friedhof bzw. Krematorium nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin.

Art. 10 Submission

Der Unterhalt und der Betrieb unterliegen der Submissionsverordnung der Gemeinde Wildberg vom 1. Juli 2001.

Art. 11 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

Alle mit dem Bestattungswesen beauftragten Funktionäre/Funktionärinnen haben die in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften zu beachten und zu befolgen.

Bei groben Pflichtverletzungen steht dem Gemeinderat das Recht zu, fehlbare Funktionäre/Funktionärinnen vor Ablauf der Amts-, bzw. Anstellungsdauer zu entlassen.

Bestattungen

Art. 12 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen (Montag - Freitag) statt. Der Zeitpunkt der Bestattungen ist mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin zu vereinbaren. An Sonntagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen gestattet werden.

Art. 13 Grabgeläute

Bei allen Bestattungen wird ein Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten (stille Bestattung).

Art. 14 Trauerfeier

Die Trauerfeier findet in der Kirche oder auf Wunsch der Angehörigen in der Abdankungshalle statt.

Art. 15 Kostentragung

Die Bestattung erfolgt gemäss § 55 der Verordnung über Bestattungen auf Kosten der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen
- Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung
- Kosten für einmaligen Transport innerhalb des Kanton Zürichs
- Aufbahren im Friedhofgebäude
- Bereitstellen eines Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Grabbezeichnung
- Grabgeläute

- bei Kremationen:
Transport zu den Krematorien Winterthur oder Zürich, Einäscherungsgebühren sowie Kosten einer einfachen Urne und Porto für den Transport auf den Friedhof.

Mehrkosten für zusätzliche Leistungen sind von den Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu tragen.

Art. 16

Bei auswärts wohnhaften Verstorbenen hat die Wohngemeinde die in der Verordnung über Bestattungen festgesetzten Vergütungen zu leisten.

Art. 17 Grabunterhalt

Bei der Bestattung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Verstorbenen ist von den Auftraggebern/Auftraggeberinnen für den Grabunterhalt ein Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Friedhof

Art. 18 Gräbereinteilung

Die Friedhöfe der Gemeinde weisen folgende Einteilungen auf

1. Reihengräber für Erdbestattung
2. Reihengräber für Urnenbestattung
3. Familiengräber für die Urnen- bzw. Erdbestattung
4. Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis und mit dem 6. Altersjahr
5. Gemeinschaftsgrab

Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofsvorsteherin hat im Einvernehmen mit dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin für neue Grabfelder einen Einteilungsplan aufzustellen. Der Plan unterliegt der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 19

Jedes Grab wird von der Gemeinde mit einem Grabzeichen oder einer Ordnungsnummer versehen. Das Grabzeichen muss den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten/der Beigesetzten angeben.

Art. 20 Gräbermasse

Die Gräber erhalten folgende Dimensionen:

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsenengrab	180cm	80cm	150cm
Kindergrab	140cm	60cm	120cm
Urnengrab	140cm	60cm	60cm

Zwischen den Grabreihen wird ein Weg von 60cm Breite unterhalten.

Art. 21 Ruhefristen

Die Ruhezeit für die Erdbestattung und die Urnengräber beträgt 25 Jahre.

Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

Art. 22 Grabanspruch

Für jede Leiche ist in der Regel ein besonderes Grab herzurichten.

Die Leichen gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Leichen von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbener Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdgräbern zusätzlich beigesetzt werden.

In Familiengräbern können während der laufenden Ruhefrist übereinanderliegende Erdbestattungen vorgenommen werden, sofern auch bei den späteren Beisetzungen die Mindestgrabtiefe eingehalten wird und die früher beigesetzten Särge unversehrt bleiben.

Art. 23 Familiengräber

Auf dem Friedhof können besonders ausgeschiedene Plätze für Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. Der Grabplatz hat im Minimum 4 m² (2 x 2 m²) aufzuweisen. Die Entschädigung für eine Vergabe von 60 Jahren wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Benützungsdauer kann auf Gesuch hin gegen Bezahlung der entsprechenden Entschädigung verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

Während den letzten 25 Jahren der Benützungsdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Der Gemeinderat regelt die Vergabe von Familiengräbern und schliesst mit den Angehörigen die erforderlichen Verträge ab.

Art. 24 Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ist auf Wunsch für eine unbenannte Urnenbestattung, in einer ausgeschiedenen Rasenfläche vorgesehen. Es sind nur Feuerbestattungen zulässig. Sie erfolgen nach einem speziellen Plan, werden im Gelände jedoch nicht bezeichnet. Die Gemeinde kann ein gemeinsames Denkmal errichten.

Art. 25 Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 21 festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Räumung ist rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen bekanntzugeben.

Die Hinterbliebenen haben während einer durch den Gemeinderat zu bestimmenden Frist die vorhandenen Grabsteine oder Grabplatten zu beseitigen. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird über die nicht abgeholt Grabdenkmäler frei verfügt.

Art. 26 Ausgrabungen

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderweitig beigesetzt oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern. Die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Die Ausgrabung von Urnen unterliegt der Bewilligungspflicht des Gemeinderates.

Die nachträgliche Entnahme der Urnen aus dem Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 27 Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Gräber wird dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin übertragen. Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin stellt den Angehörigen aufgrund des vom Gemeinderat genehmigten Tarifes Rechnung.

Wenn Gewähr für einen ordnungsgemässen Unterhalt besteht, kann die Bepflanzung der Gräber von den Angehörigen vorgenommen werden.

Art. 28 Grabunterhalt durch Gemeinde

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten sind nach § 38 der kantonalen Bestattungsverordnung von den Auftraggebern/Auftraggeberinnen, mangels solcher von den Erbberechtigten zu erheben.

Art. 29 Grabpflegevertrag

Zur Deckung der Kosten für die Bepflanzung der Gräber während der Dauer der Ruhezeit kann bei der Gemeindeverwaltung ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden.

Art. 30 Schneiden von Pflanzen

Bei der Bepflanzung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, sind auf Anordnung des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 31 Abfälle

Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumenkränze usw. sind von den Gräbern abzuräumen. Leere Wassergefässe (Gläser, Büchsen, Vasen) dürfen nicht herumliegen.

Für den Abfall stehen auf dem Friedhof Abfallkörbe bereit.

Grabdenkmäler

Art. 32 Einordnung

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll die Erinnerung an einen Verstorbenen/eine Verstorbene wach halten und darf persönlich gestaltet sein. Grabmale haben den Anforderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen. Sie dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Art. 33 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen von Grabmalen bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates. Dem Gesuch ist ein Plan im Massstab 1:10 beizulegen, unter genauer Angabe von Material, Bearbeitungsart, Beschriftung und Schmuckformen.

Art. 34 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmale dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 9 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber besteht keine Wartefrist. In den Monaten Dezember bis März ist das Aufstellen von Grabmälern untersagt.

Art. 35 Aufstellen der Grabmale, Meldepflicht

Das Aufstellen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern eines Grabmales ist vor Ausführung der Arbeiten dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin zu melden. Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen oder Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen gestattet.

Art. 36 Vorschriftswidrige Grabmale

Grabmale, die den Vorschriften der Friedhofverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Gemeinderat auf Kosten der Auftraggeber/Auftraggeberinnen die Entfernung des Grabmals veranlassen.

Art. 37 Unterhalt

Die Grabmale bleiben Eigentum der verfügungsberechtigten Angehörigen. Diese sind für eine sachgemässe Aufstellung und Instandstellung verantwortlich.

Art. 38 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse und widerrechtliche Handlungen Dritter entstehen.

Art. 39 **Masse**

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmale schmal, niedrige Grabmale breit sein.

Die zulässigen Höchstmasse betragen für Grabmale inklusive Sockel:

<u>Erwachsene</u>	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Länge cm
Steine	100	50	13-16	
Kreuze	100	65	13-16	
liegende Platten	20cm Abstand am Kopfende zum Boden	40	8-10	60
<u>Kindergrab</u>				
Steine	65	40	12-15	
Platten		35	8-10	50
<u>Urnengrab</u>				
Steine	100	50	13-16	
Platten	20 cm Abstand am Kopfende zum Boden	35	8-10	50

Die Masse für Grabmale auf Familiengräbern sind von Fall zu Fall vom Gemeinderat in Verbindung mit dem Hersteller/der Herstellerin zu bestimmen.

Grabmale in Holz, Schmiedeeisen oder Bronze werden im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Art. 40 **Werkstoffe**

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern eignen sich Natursteine (Sandstein, Kalkstein, Granit, Gneis), Holz (Eiche), Schmiedeeisen und Bronze. Ausnahmsweise sind auch Felsformen gestattet. Über die Verwendung anderer Materialien entscheidet der Gemeinderat. Nicht zulässig sind: Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email. Das Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Grabmalen ist nicht gestattet.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 41 **Öffnungszeiten des Friedhofs**

Der Friedhof Wildberg ist täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Art. 42 **Besuch durch Kinder**

Kindern ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Ausnahmen sind erlaubt, wenn sie die Gräber der Angehörigen besuchen wollen.

Art. 43 **Hunde**

Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist verboten.

Art. 44 **Schutz des Friedhofs**

Das Betreten des Rasens, der Anpflanzungen und der Gräber, das Pflücken von Blumen, das Abreissen von Zweigen und Blüten ist auf dem ganzen Friedhofareal untersagt.

Art. 45 **Verhalten der Besucher/der Besucherinnen**

Die Besucher/Besucherinnen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Art. 46 **Ruhe und Ordnung**

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist ermächtigt, aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung oder allfälliger Beschlüsse des Gemeinderates, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 47 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 48 **Rechtsschutz**

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin kann an den Gemeinderat, gegen Rekursentscheide dieser Behörde an den Bezirksrat, gegen dessen Beschluss an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Art. 49 **Inkraftsetzung**

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 23. Januar 1969 und tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vom Gemeinderat Wildberg genehmigt am 10. Juli 2002.

Namens des Gemeinderates Wildberg

Der Präsident:

Reto Vannini

Der Schreiber:

Heinz Schwender